

Anlage 1: Ergänzungen und Änderungen

Satzung der Stadt Haldensleben über die Benutzung sowie die Erhebung von Entgelten für die Benutzung des Alsteinklubs in der KulturFabrik, der Jugendherberge sowie der kommunalen Sportstätten und Schulen

Auf der Grundlage der §§ 1, 4, 5 und 8 KVG des Landes Sachsen-Anhalt sowie der §§ 2, 3 und 11 SportFG des Landes Sachsen-Anhalt hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 27.11.2014 folgende Satzung der Stadt Haldensleben über die Benutzung sowie die Erhebung von Entgelten für die Benutzung des Alsteinklubs in der KulturFabrik, der Jugendherberge sowie der kommunalen Sportstätten und Schulen beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Benutzung der sich in Trägerschaft der Stadt Haldensleben befindlichen Schulräume und Sportstätten sowie des Alsteinklubs in der KulturFabrik und der Jugendherberge, insoweit der Jugendherbergsverband nichts anderes bestimmt.
- (2) Schulräume in den Grundschulen „Erich Kästner“, „Otto Boye“ und „Gebr. Alstein“ im Sinne dieser Satzung sind alle Klassenräume, Pausen- und Mehrzweckräume, Aulen, Schulsporthallen sowie die zur Nutzung notwendigen Nebenräume, Flure, Treppen, Sanitäranlagen und Schulhöfe. Fachkabinette sind von der Benutzung ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet das Amt für Bildung, Kultur, Soziales, Jugend und Sport.
- (3) Sportstätten im Sinne dieser Satzung sind das Waldstadion, das Friedrich-Ludwig-Jahn-Stadion, das Parkstadion Hundisburg, die Sportplätze Uthmöden und Süplingen sowie die Sporthallen Zollstraße, Dammühlenweg und Süplingen (hier Inkrafttreten siehe § 13 Abs.2).
- (4) Das Vereins- und Kommunikationszentrum Alsteinklub ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Haldensleben und dient der Kultur- und Heimatpflege.
- (5) Die Jugendherberge ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Haldensleben und dient der Tourismusförderung.

§ 2

Benutzungsgrundsätze

- (1) Die in § 1 bezeichneten Einrichtungen stehen jedem Einwohner und jeder Personenvereinigung, die ihren Sitz in Haldensleben hat, zur Nutzung nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen dieser Satzung zur Verfügung.
- (2) Auswärtigen Personen oder Personenvereinigungen kann die Nutzung gestattet werden, soweit die jeweilige Einrichtung nicht von Nutzungsberechtigten nach Abs. 1 für eigene Zwecke vorgemerkt ist oder kurzfristig nicht beansprucht wird.
- (3) Eine rein kommerzielle Benutzung sollte nur im Ausnahmefall erfolgen, wenn die gemeinnützige kulturelle, sportliche bzw. weiterbildende Funktion der Einrichtungen dadurch nicht behindert wird.
- (4) Von der Benutzung ausgeschlossen sind politische Parteien und Wählervereinigungen sowie Personen und Personenvereinigungen mit weltanschaulichen oder religiösen Zielstellungen, wenn diese Gegenstand der Nutzung sind sowie private Feierlichkeiten. Dies gilt nicht für Stiftungen, soweit deren Veranstaltung der politischen Bildung dient.

§ 3

Antrag und Genehmigung

- (1) Die Nutzung der in § 1 bezeichneten Einrichtungen ist schriftlich unter Angabe der Person des Antragstellers, des Nutzungszwecks, der Nutzungsdauer und möglicher Besonderheiten bei der Stadt Haldensleben zu beantragen.
- (2) Anträge auf Nutzung von Sportstätten für den anstehenden saisonalen Trainings- und Wettkampfbetrieb sind jeweils bis zum Juni für das folgende Schuljahr zu stellen.
- (3) Die Benutzungsgenehmigung für die jeweilige Einrichtung wird durch die Stadt in Abstimmung mit den jeweiligen Einrichtungen schriftlich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt und kann mit Auflagen versehen werden.

- (4) Bei Widerruf der Genehmigung besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder sonstige Ersatzleistung.

§ 4

Mögliche Nutzungszeiten

- (1) Schulräume können auf Grund des regulären Schul- und Hortbetriebs jeweils montags bis freitags von 16.00 bis 22.00 Uhr überlassen werden.
- (2) Die Nutzung der Sportstätten ist im Rahmen eines Belegungsplanes täglich von 08.00 bis 22.00 Uhr möglich. In den genehmigten Benutzungszeiten sind Vor- und Nachbereitungszeiten eingeschlossen.
- (3) Mögliche Nutzungszeiten im Alsteinklub sowie in der Jugendherberge sind in den jeweiligen Verträgen festzulegen.
- (5) Zur Einhaltung des Belegungsplanes bzw. Durchsetzung des Schließplanes ist die Benutzung rechtzeitig zu beenden.
- (6) Während der Schulferien sowie an gesetzlichen Feiertagen in Sachsen-Anhalt ist die Benutzung von Schulräumen und Sportstätten nicht gestattet. Wettkampfbedingte und trainingsbedingte Ausnahmen ergeben sich ausschließlich für die Sportstättennutzung.

§ 5

Umfang der Benutzung

- (1) Die überlassenen Einrichtungen dürfen nur in der zugewiesenen Nutzungszeit und für den genehmigten Nutzungszweck benutzt werden.
- (2) Das zu den Einrichtungen gehörende Inventar bzw. auch Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume gelten als mit überlassen, soweit ihre Nutzung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Zur Benutzung von Lehr- und Lernmitteln sowie technischer Geräte bedarf es einer gesonderten Genehmigung.
- (3) Der Benutzer hat jeweils vor der Benutzung die überlassene Einrichtung auf ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen und ggf. sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich zu melden.
- (4) Die benutzten Einrichtungen sind sachgemäß und pfleglich zu behandeln.
- (5) Werden durch übermäßige Verschmutzungen zusätzliche Reinigungsmaßnahmen erforderlich, können dem Benutzer ganz oder teilweise die zusätzlich entstehenden Kosten in Rechnung gestellt werden.

§ 6

Sonstige Pflichten des Benutzers

- (1) Der Benutzer hat der Stadt bei Antragstellung die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlichen volljährigen Personen zu benennen. Eine der verantwortlichen Personen hat ständig anwesend zu sein. Die Pflichten der verantwortlichen Personen für die Durchführung der Veranstaltung ergeben sich im Einzelnen aus der jeweiligen Haus- bzw. Benutzerordnung.
- (2) Der Benutzer ist verantwortlich für die Einhaltung der Haus- bzw. Benutzerordnung und hat auf seine Kosten für die Aufrechterhaltung der Ordnung und für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften zu sorgen.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, die überlassenen Einrichtungen jederzeit zu betreten. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (4) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung bzw. die jeweilige Haus- oder Benutzerordnung können einzelne Personen oder der Benutzer ausgeschlossen werden.

§ 7

Haftung

- (1) Die Stadt Haldensleben überlässt dem Benutzer die Einrichtungen in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht Mängel gemäß § 5 Abs. 3 unverzüglich angezeigt wurden.
- (2) Der Benutzer stellt die Stadt Haldensleben von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtungen und Gegenstände sowie der Zugänge stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Haldensleben und für den Fall seiner eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von

Rückgriffansprüchen gegen die Stadt Haldensleben sowie deren Bedienstete und Beauftragte. Der Benutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

- (3) Die Haftung der Stadt Haldensleben als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- (4) Der Benutzer haftet darüber hinaus für alle Schäden, die der Stadt Haldensleben an den Einrichtungen und sonstigen zur Benutzung überlassenen Gegenständen und Zugangswegen anlässlich der Benutzung entstehen, unabhängig davon, ob der Schaden von ihm oder einem Dritten verursacht wurde.

§ 8

Pflicht zur Zahlung von Entgelten

- (1) Die Benutzung von in § 1 bezeichneten Einrichtungen ist entgeltpflichtig.
- (2) Für die Nutzung dieser Einrichtungen werden Entgelte nach dieser Satzung gemäß dem beiliegenden Verzeichnis (Anlage 1) erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Werden mehrere entgeltpflichtige Einrichtungen bzw. Räume genutzt, so ist für jede Nutzung ein Entgelt zu erheben. Die Entgeltspflicht besteht auch für mit überlassene Umkleide-, Wasch-, Dusch- und Toilettenräume.
- (4) Für Übernachtung und Verpflegung in der Jugendherberge gelten die in der Preisrichtlinie des Deutschen Landesverbandes für Jugendherbergen Sachsen-Anhalt e.V. festgelegten Entgelte inklusive Rabatt- und Zuschlagsregelungen.
- (5) Die in den Entgelten enthaltenen Betriebskosten schließen durch den Nutzer aufkommende Internet- und Telefonkosten nicht mit ein und müssen ggf. gesondert abgerechnet werden.

§ 9

Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist der Benutzer der in § 1 bezeichneten Einrichtungen. Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Entstehung der Entgeltspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Pflicht zur Zahlung von Entgelten entsteht mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung bzw. den genehmigten Trainings- und Wettkampfpplänen.
- (2) Über die tatsächliche Benutzung von Sportstätten und Schulräumen ist ein schriftlicher Nachweis zu führen. Dies gilt ebenso für die Benutzung der Duschen, wenn keine Münzautomaten vorhanden sind. Kann kein Nachweis vorgelegt werden, wird eine pauschale Benutzungsgebühr von 30,00 € / Stunde für die Benutzung von Sportstätten und Schulräumen inklusive der Duschen erhoben.
- (3) Die Entgelte werden mit der Bekanntgabe der Entgeltentscheidung an den Schuldner fällig, wenn nicht die Stadt einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 11

Freistellung von Entgelten

- (1) Die Benutzung von Sportstätten bzw. Schulsporthallen und Anlagen ist für Kindereinrichtungen und Schulen in Trägerschaft der Stadt Haldensleben, für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr eingetragener Sportvereine der Stadt Haldensleben mit Nutzungsverträgen für die jeweilige Einrichtung sowie für außerschulische Maßnahmen der Jugendsozialarbeit der Stadt Haldensleben entgeltfrei. Dies gilt nicht für die Benutzung der Duschen, wenn Münzautomaten vorhanden sind.
- (2) Auf der Grundlage bestehender Nutzungsverträge und der daraus resultierenden Pflichten der Vereine werden für die Benutzung des jeweiligen Vertragsgegenstandes keine Entgelte erhoben:
 - Haldensleber SC e.V. – Friedrich-Ludwig-Jahn-Sportplatz
 - SV Eintracht Hundisburg e.V. – Parkstadion Hundisburg
 - SV Blau-Gelb Uthmöden – Sportplatz Uthmöden
 - SV Grün-Weiß Süplingen – Sportplatz Süplingen
- (3) a) Der Verein zur Förderung der Kultur- und Heimatpflege e.V., der Verein für Städtepartnerschaften und internationale Begegnungen e.V. sowie der Förderverein Freunde der Stadt- und Kreisbibliothek

Haldensleben e.V. dürfen die Räume des Alsteinklubs **entgeltfrei** nutzen. **Nicht öffentliche Vereinstätigkeiten sind in der regulären Öffnungszeit abzuhalten.**

b) Besuchergruppen der Jugendherberge dürfen die Räume **des Alsteinklubs** nach Anmeldung und Abschluss eines Nutzungsvertrages **während der Öffnungszeiten** kostenlos nutzen.

c) Von der Erhebung des **Entgeltes** sowie von **festgelegten Regelungen** kann auf Antrag in begründeten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 12 Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 13 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung der Stadt Haldensleben über die Benutzung sowie die Erhebung von **Entgelten** für die Benutzung des Alsteinklubs in der KulturFabrik, der Jugendherberge sowie der kommunalen Sportstätten und Schulen tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Haldensleben über die Benutzung sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Alsteinklubs in der KulturFabrik, der Jugendherberge sowie der kommunalen Sportstätten und Schulen vom 03.12.2009 in der Fassung vom 23.02.2012 außer Kraft.

- (2) **Hinsichtlich der Sporthalle und des Sportplatzes Süplingen tritt diese Satzung am 01.01.2019 in Kraft.**

Haldensleben, 27.11.2014

Eichler
Bürgermeister

Verzeichnis über zu erhebende Entgelte

Bei den nachfolgend aufgeführten Entgelten handelt es sich um Bruttobeträge, die die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten, wenn die Einrichtung umsatzsteuerpflichtig ist.

1. Entgelte im Alsteinklub in der KulturFabrik

- a) Nutzung durch gemeinnützige Vereine

<u>Erdgeschoss</u>	
Foyer	26,00 € / Tag
Veranstaltungsraum 1	26,00 € / Tag
Veranstaltungsraum 2	26,00 € / Tag
Veranstaltungsräume 1 und 2 (86 m ²)	51,00 € / Tag
Foyer, Veranstaltungsräume 1 und 2	77,00 € / Tag
Räume „Jugendtreff“	77,00 € / Tag

<u>obere Etage</u>	
Veranstaltungsraum 3	39,00 € / Tag
Veranstaltungsraum 4	39,00 € / Tag
Veranstaltungsräume 3 und 4 (145 m ²)	77,00 € / Tag

Dachgeschoss 154,00 € / Tag

- b) Fremdvermietung / Kommerzielle Nutzung

	Mo - Do	Fr - So	<i>alte Satzung</i>
<u>Erdgeschoss</u>			
Foyer	65,00 € / Tag	80,00 €/Tag	51,00 € / Tag
Veranstaltungsraum 1	65,00 € / Tag	80,00 €/Tag	51,00 € / Tag
Veranstaltungsraum 2	65,00 € / Tag	80,00 €/Tag	51,00 € / Tag
Veranstaltungsräume 1 und 2 (86 m ²)	130,00 € / Tag	160,00 €/Tag	102,00 € / Tag
Foyer, Veranstaltungsräume 1 und 2	190,00 € / Tag	220,00 €/Tag	153,00 € / Tag
Räume „Jugendtreff“	185,00 € / Tag	200,00 €/Tag	153,00 € / Tag
<u>obere Etage</u>			
Veranstaltungsraum 3	95,00 € / Tag	110,00 €/Tag	77,00 € / Tag
Veranstaltungsraum 4	95,00 € / Tag	110,00 €/Tag	77,00 € / Tag
Veranstaltungsräume 3 und 4 (145 m ²)	190,00 € / Tag	200,00 €/Tag	153,00 € / Tag
<u>Dachgeschoss</u>	370,00 € / Tag	390,00 €/Tag	307,00 € / Tag

- c) Im Entgelt enthalten sind: Reinigungskosten, vorhandene Technik (Licht, Ton, Beamer, Leinwand, Overheadprojektor), Techniker, Einlasspersonal, Betriebskosten und Kartenvorverkauf.

- d) Bei Nutzung der Räumlichkeiten ab 5 Tagen kann eine Ermäßigung von 60 % gewährt werden.

- e) Stadtführung für Kinder („Rollirunde“) 1,00 € / Kind
(Mindestteilnehmerzahl: 8 Personen)

2. Entgelte in der Jugendherberge

- a) Essenlieferung außer Haus 0,80 € / Portion
- b) Übernachtung auf dem Campingplatz
- im eigenen Zelt 5,00 € / Tag / Person
Die An- und Abreisetage gelten jeweils als ein Tag, sofern die Anreise nicht vor 12 Uhr oder die Abreise nicht nach 12 Uhr erfolgt.

- c) Benutzung des Kleinbusses
 - Nach der Benutzung ist verbrauchtes Benzin nachzutanken.
 - Abnutzungspauschale 0,30 € / km
 - Nichtnutzung trotz Reservierung 10,00 €
 - Bei nicht ordnungsgemäßer Rückgabe 10,00 € (zuzüglich Begleichung einer nicht erfolgten Betankung)
 - Gepäcktransfer für Gästegruppen der JH 0,50 € / Tour / Person
 Der Kleinbus darf nur durch berechtigte Mitarbeiter / Stadträte der Stadt Haldensleben gefahren werden.
- d) Benutzung des Schlauchbootes
 - Gruppen ab 10 Personen 3,50 € / Tag / Person
 (nur für Übernachtungsgäste)
- h) **Programmbausteine Kategorie 1 für Gruppen der JH pro Person 3,50 €**
Programmbausteine Kategorie 2 für Gruppen der JH pro Person 2,00 €
- e) **Zusätzliche Benutzung der Gästeküche (incl. Geschirrnutzung)**
und/oder des Grillplatzes 1,00 € / Tag / Person
 Die An- und Abreisetage gelten als ein Tag, sofern nur jeweils eine Mahlzeit eingenommen wird.
- f) Benutzung durch Gäste ohne Übernachtung
 - Grillplatz 1,00 € / Tag / Person
 - Schulungsraum 40,00 € / Tag
 - Speiseraum und Gästeküche 60,00 € / Tag
 - Schulungs-, Speiseraum, Gästeküche 100,00 € / Tag
- g) Benutzung Schlafhöhle
 Junior-Mitglieder 15,00 € / Nacht
 27 plus-Mitglieder 18,00 € / Nacht
 Gruppe bis 6 Personen 60,00 € / Nacht

3. Entgelte in den Sportstätten

3.1. Waldstadion

- a) Stadion
 - ohne Flutlichtbenutzung 30,00 € / Stunde
 - mit Flutlichtbenutzung 40,00 € / Stunde
 - Training Haldensleber Sportvereine 15,00 € / Stunde
 - Training/Wettkämpfe Haldensleber Sportvereine
 - max. sechs Stunden / Tag 60,00 €
 - max. zwölf Stunden / Tag 100,00 €
- b) Kunstrasenspielfeld
 - ohne Flutlichtbenutzung 20,00 € / Stunde
 - mit Flutlichtbenutzung 30,00 € / Stunde
 - Training Haldensleber Sportvereine 15,00 € / Stunde
 - Training/Wettkämpfe Haldensleber Sportvereine
 - max. sechs Stunden / Tag 60,00 €
 - max. zwölf Stunden / Tag 100,00 €
- c) Trainingsfeld für Leichtathletik oder Fußball
 - ohne Flutlichtbenutzung 20,00 € / Stunde
 - mit Flutlichtbenutzung 30,00 € / Stunde
 - Training Haldensleber Sportvereine 15,00 € / Stunde
 - Training/Wettkämpfe Haldensleber Sportvereine
 - max. sechs Stunden / Tag 60,00 €
 - max. zwölf Stunden / Tag 100,00 €

d) Mehrzweckspielfeld für Handball, Volleyball, Basketball, Tennis	15,00 € / Stunde
e) Kegelbahn	
- zwei Bahnen	20,00 € / Stunde
- vier Bahnen	30,00 € / Stunde
- Training Haldensleber Sportvereine	15,00 € / Stunde
- Training/Wettkämpfe Haldensleber Sportvereine	
- max. sechs Stunden / Tag	60,00 €
- max. zwölf Stunden / Tag	100,00 €
f) Vereinsraum + Teeküche	20,00 € / Stunde
- Nutzung durch Haldensleber Sportvereine	10,00 € / Stunde
- max. sechs Stunden / Tag	60,00 €
- max. zwölf Stunden / Tag	120,00 €
g) Duschen	0,50 € / Person

3.2. Sportplätze

alte Satzung

a) Friedrich-Ludwig-Jahn-Stadion		
- ohne Flutlichtbenutzung	20,00 € / Stunde	10,00 € / Stunde
- mit Flutlichtbenutzung	25,00 € / Stunde	15,00 € / Stunde
- Duschen	0,50 € / Person	
b) Parkstadion Hundisburg		
- ohne Flutlichtbenutzung	20,00 € / Stunde	10,00 € / Stunde
- mit Flutlichtbenutzung	25,00 € / Stunde	10,00 € / Stunde
- Duschen	0,50 € / Person	
c) Sportplatz Uthmöden		
- ohne Flutlichtbenutzung	20,00 € / Stunde	10,00 € / Stunde
- mit Flutlichtbenutzung	25,00 € / Stunde	10,00 € / Stunde
- Duschen	0,50 € / Person	
d) Sportplatz Süplingen		
- ohne Flutlichtbenutzung	20,00 € / Stunde	
- mit Flutlichtbenutzung	25,00 € / Stunde	
- Duschen	0,50 € / Person	

3.3. Sporthalle Zollstraße

a) Sporthalle (Montag bis Freitag)	20,00 € / Stunde	
- ab vier Tage / Woche	15,00 € / Stunde	entfällt
- Training Haldensleber Sportvereine	10,00 € / Stunde	
b) Sporthalle (Samstag/Sonntag/Feiertag)		
- max. sechs Stunden	120,00 €	
- max. zwölf Stunden	200,00 €	
c) Vereinsraum	15,00 € / Stunde	
- Nutzung durch Haldensleber Sportvereine	10,00 € / Stunde	
- max. sechs Stunden	50,00 €	
- max. zwölf Stunden	100,00 €	
d) Sporthalle + Vereinsraum		
- Training/Wettkämpfe Haldensleber Sportvereine		

- max. sechs Stunden / Tag	50,00 €
- max. zwölf Stunden / Tag	100,00 €

e) Duschen bei vorhandenen Münzautomaten 0,50 € / Vorgang

3.4. Sporthalle Dammühlenweg

alte Satzung

a) Sporthalle	20,00 € / Stunde	18,00 € / Stunde
- ab vier Tage / Woche	15,00 € / Stunde	entfällt
- Training Haldensleber Sportvereine	10,00 € / Stunde	
b) Vereinsraum	11,00 € / Stunde	9,00 € / Stunde
c) Sporthalle und Vereinsraum	25,00 € / Stunde	24,00 € / Stunde
d) Duschen	0,50 € / Person	

3.5. Sporthalle Süplingen

Entgeltordnung der
Gemeinde Süplingen

a) Montag bis Freitag	20,00 € / Stunde	1,00 € / Stunde / Pers. (15,00 € ab 15 Pers.)
- Training Haldensleber Sportvereine	15,00 € / Stunde	
b) Samstag/Sonntag/Feiertag		120,00 €
- max. sechs Stunden	120,00 €	
- max. zwölf Stunden	200,00 €	
c) Samstag/Sonntag/Feiertag		
- Training/Wettkämpfe Haldensleber Sportvereine		
- max. sechs Stunden / Tag	60,00 €	
- max. zwölf Stunden / Tag	120,00 €	
d) Duschen	0,50 € / Person	1,00 € / Pers.

4. Entgelte in Schulräumen

alte Satzung

a) Sporthalle	20,00 € / Stunde	(18,00 € / Stunde)
- ab vier Tage / Woche	15,00 € / Stunde	entfällt
- Training Haldensleber Sportvereine	15,00 € / Stunde	
b) Duschen	0,50 € / Person	
c) Duschen bei vorhandenen Münzautomaten	0,50 € / Person	
d) Klassenraum		
- bis 50 qm	13,00 € / Stunde	(10,00 € / Stunde)
- ab 50 qm	18,00 € / Stunde	(15,00 € / Stunde)
e) Aula	26,00 € / Stunde	
f) Gymnastikraum - GS „Otto Boye“	11,00 € / Stunde	(8,00 € / Stunde)
g) Atrium - GS „Erich Kästner“	30,00 € / Stunde	
h) Küche + Cafeteri - GS „Erich Kästner“	30,00 € / Stunde	